



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05, Fax: 01/718 83 74
office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

per Mail

Wien, am 30. Mai 2018

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2018
Bezug: 53/ME XXVI. GP

Die Opferhilfeorganisation Weisser Ring erlaubt sich, zum Ministerialentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 wie folgt

Stellung

zu nehmen:

Der Ministerialentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 schlägt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 31.3.2017, S 6 die Ergänzung der § 66 Abs 2 und § 70 Abs 1 StPO vor, indem Opfer von Terrorismus Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren ist und diese spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren sind. **Der Weisse Ring begrüßt diese Ergänzung der § 66 Abs 2 und § 70 Abs 1 StPO.**

Über die Vorschläge des Ministerialentwurfs hinausgehen wird angeregt, jedenfalls Terrorismusopfern den Status besonders schutzbedürftiger Opfer iSd § 66a Abs 2



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten / DVR 1067729
ZVR: 970062660, Spendenkonto: IBAN: AT88 6000 0000 0101 6000 / BIC: BAWAATWW
Der WEISSE RING ist mit dem Österreichischen Spendengütesiegel zertifiziert. Spenden sind steuerlich absetzbar.



StPO einzuräumen. Immerhin verlangt Art 22 Abs 3 RL Opferschutz im Zusammenhang mit der individuellen Begutachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern, dass Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen sind.

Bedenkt man, dass gem Art 22 Abs 3 der RL Opferschutz bestimmte Opfergruppen (Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind) **im Rahmen der individuellen Begutachtung besondere Aufmerksamkeit zu erhalten haben, würde es sich im Sinne einer „großen“ Lösung empfehlen, den Kreis der besonders schutzbedürftigen Opfer insgesamt auf Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b sowie auf Terrorismusopfer auszudehnen.**

Aus Anlass der geplanten Erweiterung des Kreises der Berechtigten der Prozessbegleitung ist darauf hinzuweisen, dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für traumatisierte Opfer, die nicht in eine der Kategorien des § 65 Z 1 lit a bzw b StPO fallen, derzeit nicht vorgesehen ist. Allerdings sind auch Opfer anderer Straftaten (z.B. Einbruchopfer, jugendliche Opfer) oftmals psychisch so schwer belastet, so dass eine professionelle Begleitung durch das gerichtliche Verfahren benötigen. **Es wird daher empfohlen, Prozessbegleitung für traumatisierte Opfer vorzusehen, unabhängig davon, ob sie zu einer der Kategorien des § 65 Z 1 lit a bzw b StPO zählen.**

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek
Präsident